



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Inneres und Sport

EINGEGANGEN

28. JAN. 2015

Erl. *[Handwritten signature]*

Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht, Billstr. 87  
D - 20539 Hamburg

Hamburg Team Grundbesitz 1.  
Projektentwicklungs GmbH  
Frau Katarina Lange  
Millerntorplatz 1

20359 Hamburg

Feuerwehr

Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV)  
Billstr. 87  
D - 20539 Hamburg  
Telefon 040 - 428 51 - 4621  
Telefax 040 - 428 51 - 4629  
Ansprechpartner / in: [Redacted]  
Zimmer: [Redacted]  
E-Mail: [Redacted]  
Leitzzeichen: F046

Hamburg, den 23.01.2015

Ihr Zeichen:

Ihr Antrag vom 29.07.2014, Gefahrenerkundung / Luftbildauswertung, Vogelweide un  
benachbarte Parkplatzfläche (P+R Dehnhaide)

Unser Geschäftszeichen: BIS/F046-14/05637\_1

Bei Antwort bitte angeben

Sehr geehrte [Redacted]

die Gefahrenerkundung/ Luftbildauswertung anhand historischer Aufnahmen der Alliierten aus dem II. Weltkrieg ergab, dass auf den im anliegenden Lageplan rot dargestellten Flächen der Verdacht auf Bombenblindgänger besteht. Der Bombenblindgängerverdacht beruht auf einem registrierten Verdachtspunkt. Die zugehörigen Koordinaten sind angegeben.

Auf orange dargestellten Flächen besteht Kampfmittelverdacht aufgrund einer angemessenen Anomalie. Orange schraffierte Flächen gelten als Verdachtsfläche als Folge von Sondierungsergebnissen.

Allgemeine Bombenblindgängerverdachtsflächen wie z.B. Trümmerflächen, nicht abgesuchte Wasserflächen oder nicht auswertbare stark bombardierte Flächen sind rot schraffiert abgebildet.

Bombenkrater sind auf dem Lageplan mit roter Kreuzschraffur versehen.

Sollte es Bürgerhinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem II. Weltkrieg geben, werden diese Flächen mit gezahntem Umring dargestellt.

Die genannten Sachverhalte werden gemäß § 1 (4) KampfmittelVO (Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel) als Verdachtsflächen eingestuft und nach § 12 HmbVermG (Hamburgisches Gesetz über das Vermessungswesen) wird die Belastung „Bombenblindgängerverdacht“ im ALKIS® (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) eingetragen.

Nach § 6 KampfmittelVO ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder die Veranlasserin bzw. der Veranlasser des Eingriffs in den Baugrund verpflichtet, geeignete Maßnahmen vorzunehmen, soweit diese zur Verhinderung von Gefahren und Schäden durch Kampfmittel bei der Durchführung der Bauarbeiten erforderlich sind.

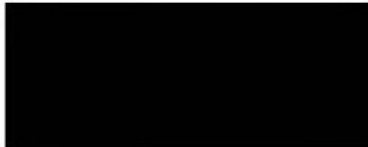
Zur Aufhebung des Kampfmittelverdachts nach § 8 KampfmittelVO sind Verdachtsflächen nach Maßgabe der TA- KRD Hamburg 2013 durch ein geeignetes Unternehmen zu untersuchen. Bei Auftragserteilung ist dem Unternehmen eine Kopie dieser Stellungnahme inklusive des Lageplans auszuhändigen.

Eine Liste der geeigneten Unternehmen liegt diesem Schreiben bei.

Auf den im Lageplan ggf. grün abgebildeten Flächen liegt kein Hinweis auf noch nicht beseitigte Bombenblindgänger und/oder vergrabene Kampfmittel vor.

Diese Stellungnahme gilt nur für die auf dem anliegenden Plan farblich dargestellten Flächen.

Ein Gebührenbescheid für die Antragsbearbeitung geht Ihnen gesondert zu.





Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Inneres und Sport  
Gefahrenabwehr, u. a. Kampfmittelverdracht (GSDM)

**Lageplan zur Stellungnahme  
BIS/F046 - 14/05637\_1**

Antrag zur Gefahrenabwehr / Luftbildaufnahme

**Flächen ohne Kampfmittelverdracht**

- Kampfmittelfreie Fläche gemäß § 8 (1) KampfmittelV/C.**  
Es besteht kein Hinweis auf Bombenblindgänger oder vergräbte Kampfmittel aus dem II. Weltkrieg. Es handelt sich um Flächen, die nach Fortentwicklung/Luftbildauswertung Fragebogen werden können. Nach möglichem Kontakt sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

**Flächen mit Kampfmittelverdracht**

- Es besteht der Verdacht auf vergräbte Kampfmittel. Die Luftbildauswertung ergab jedoch keine Hinweise auf Bombenblindgänger aus dem II. Weltkrieg.
- Es besteht der Verdacht auf vergräbte Kampfmittel. Das Weibchen besteht der allgemeine Verdacht auf Bombenblindgänger aus dem II. Weltkrieg.
- Verdachtspunkt einer Bombenblindgänger aus dem II. Weltkrieg.
- Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht durch einen registrierten Verdachtspunkt.
- Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht.
- Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht durch Trümmerflächen.
- Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht durch nicht abgesuchte ehemalige Wasserflächen.
- Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht durch Bombenbrüter.
- Für Verdachtsflächen mit dieser Umrandung liegt ein Bürgerhinweis vor.
- Es besteht Kampfmittelverdacht aufgrund einer angrenzenden Anlage.
- Es besteht Kampfmittelverdacht aufgrund von Sondierungsergebnissen.

Lageplan nur in Verbindung mit der Stellungnahme gültig.

Kartenblatt **1 von 1** Koordinatenbezogen: Gauß-Krüger  
Lagestapel: 103

**Maßstab: 1:500**

Kartensymbol: Hamburg, den 23.01.2015

**Feuerwehr Hamburg**  
Gefahrenabwehr / Kampfmittelverdracht (GSDM)  
Büro: 20100 - 33000, Hans-Lug  
Tel: 040 74 26 37 - 4831  
Fax: 040 74 26 51 - 4325

